

Entscheidung Nr. 499/2025/2026
Spiel: FC Schalke 04 – Fortuna Düsseldorf
Datum: 02.05.2026

23.07.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 23.07.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger in zwei Fällen gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 78.300,- Euro belegt.
2. Dem Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 26.100,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 e.V.

Gründe:

Auf die Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen der Zündung zahlreicher Pyroartikel im Düsseldorfer Fanblock während des Spiels (Fall 1) nach Maßgabe des Strafzumessungsleitfadens eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 70.800,- Euro beantragt, für den Wurf eines Bengalischen Feuers in den Heimbereich in der Halbzeit mit der Verletzung einer Zuschauerin (Fall 2) ist nach allgemeinen Strafzumessungskriterien eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro beantragt worden. Dem letzteren Antrag hat Fortuna Düsseldorf nicht zugestimmt, da die Zuschauerin nicht durch einen gezielten Wurf des Bengalos, sondern durch herabfallende Pyrotechnik beim Abbrennen verletzt worden sei. Zudem habe sich nach eigenen Angaben gesundheitlich wieder erholt, bleibende Schäden seien nicht zurückgeblieben. Diese Darstellung ist von der polizeilichen Einsatzleitung beim

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

Spiel vom Polizeipräsidium Gelsenkirchen bestätigt worden. Mit diesen Maßgaben konnte die Strafe in Fall 2 reduziert werden, obgleich sich die Verletzung der Zuschauerin hier als (jederzeit mögliche) Folge eines gefährlichen unerlaubten Abbrennens von Pyrotechnik darstellt, was ebenfalls ein erhebliches Vergehen darstellt.

Unter Berücksichtigung dessen war die Sanktion für Fall 2 auf 7.500,- Euro herabzusetzen, womit die Geldstrafe entsprechend auf insgesamt 78.300,- Euro reduziert werden konnte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Fortuna Düsseldorf 1895 e. V.

10.07.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC Schalke 04 und Fortuna Düsseldorf am 02.05.2026 in Gelsenkirchen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 85.800,- Euro belegt.
2. Dem Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 28.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 e.V.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des DFB-Sicherheitsbeobachters, Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme von Fortuna Düsseldorf.

Ergänzende Begründung:

Im Düsseldorfer Fanblock wurden im Verlaufe des Spiels folgende pyrotechnische Gegenstände entzündet und abgeschossen. Im Einzelnen: (Fall 1)

Vor Spielbeginn	1 Rauchtopf
Anpfiff	Mindestens 60 Bengalische Feuer
7. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
8. Spielminute	8 Bengalische Feuer, 1 Rakete

11. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
20. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
26. Spielminute	6 Bengalische Feuer
41. Spielminute	1 Rauchtopf und 3 Bengalische Feuer
46. Spielminute	4 Bengalische Feuer
51. Spielminute	1 Rakete
61. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
63. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
65. Spielminute	5 Bengalische Feuer, 1 Rakete
66. Spielminute	1 Rakete
74. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
82. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
85. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
90+2 Spielminute	1 Bengalisches Feuer
90+3 Spielminute	1 Bengalisches Feuer
Nach Spielende	3 Raketen

Beim Anpfiff wurde zudem ein Böller aus dem Gästeblock in Richtung des anliegenden Heimblocks geworfen.

In der Halbzeit wurde ein brennender pyrotechnischer Gegenstand (Bengalisches Feuer) aus dem Gästeblock in den Heimbereich geworfen. Dadurch wurde mindestens eine Zuschauerin schwer verletzt und musste ins Krankenhaus verbracht werden (Fall 2).

Das Entzünden, Werfen und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich oder auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar (Fall 1 und 2). Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung im o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für Vereine der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro und für das Abschießen sowie Werfen von pyrotechnischen Gegenständen 1.500,- Euro vor. Demnach ergibt sich im **summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 70.800,- Euro.

Das Werfen von pyrotechnischen Gegenständen in den Heimbereich (Fall 2) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter maßgeblicher Berücksichtigung, dass eine Zuschauerin schwer verletzt wurde und ins Krankenhaus verbracht werden musste, beantragt der DFB-Kontrollausschuss im **summarischen Verfahren** insoweit eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro.

Demnach ergibt sich im **summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 85.800,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 17.07.2026 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –